VGT Stellungnahme 1THVO-Novelle 2016

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail an legvet@bmgf.gv.at

Wien, am 27. Jänner 2017

Betreff: Stellungnahme des Verein Gegen Tierfabriken - VGT zur geplanten Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser, MAS,
sehr geehrte Damen und Herren,

der VGT findet es begrüßenswert, dass bei vielen Eingriffen nun eine **postoperativ wirksame Schmerzbehandlung** gefordert wird. Was allerdings für Unverständnis sorgt ist, warum diese nicht flächendeckend für alle Eingriffe bei allen Tierarten gilt. Beispielsweise ist beim Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren oder bei der Verkleinerung der Eckzähne von Ferkeln keine Betäubung oder postoperativ wirksame Schmerzbehandlung gefordert, obwohl es sich auch hier um schmerzhafte Eingriffe handelt. Gleiches gilt für die willkürlich festgelegten Altersgrenzen bei manchen Eingriffen. Bei der Enthornung von Rindern wurde diese willkürliche Altersgrenze entfernt, für viele andere Eingriffe, wie zum Beispiel bei der Kastration von Schweinen, gilt diese immer noch, obwohl sie jeder wissenschaftlichen Grundlage entbehrt. Aus den Erläuterungen zur geplanten Änderung geht hervor, dass es in Zukunft bei allen Eingriffen bei Nutztieren eine wirksame Betäubung und postoperativ wirksame Schmerzbehandlung geben soll. Warum nun also an mancher Stelle nur eine Schmerzbehandlung, nicht aber eine Betäubung gefordert wird, bzw. warum bei manchen Tieren immer noch Eingriffe ohne jede Schmerzbehandlung möglich sein sollen, ist unverständlich und nicht akzeptabel. So hat das Tierschutzministerium bisher noch keine Maßnahmen erwogen, das Schnabelkürzen bei Hühnern und vor allem bei Puten zu beenden. Das Schnabelkürzen ist eine schmerzhafte Verstümmelung, die die Tiere zeitlebens beeinträchtigt und für die beim Eingriff weder für den Akutschmerz, noch für den postoperativen Schmerz, eine Linderung vorgesehen ist.

Die **dauernde Anbindehaltung von Rindern** soll auf Verordnungsebene nach wie vor erlaubt sein, obwohl die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der dauernden Anbindehaltung, wie auch bereits durch die Volksanwaltschaft festgestellt, klar gesetzwidrig sind. Diese Vorgehen ist an Zynismus kaum zu überbieten und daher inakzeptabel.

Der VGT fordert ein ausnahmsloses **Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration**. Die Forderung nach einem Schmerzmittel und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung ist zwar ein Vorstoß in die richtige Richtung, dennoch ist es inakzeptabel, dass Ferkel unter sieben Tagen, einer völlig willkürlich festgelegten Grenze, keine wirksame Betäubung bekommen und diesen qualvollen Eingriff bei vollem Bewusstsein über sich ergehen lassen müssen. Das in der Erläuterung empfohlene Mittel Metacam bietet keine ausreichende Schmerzausschaltung.

Auch für die Tierhaltungsverordnung gilt das Verschlechterungsverbot aufgrund der Verfassungsbestimmung Tierschutz. Das Tierschutzministerium müsste also erst zeigen, warum die

vorliegenden Veränderungen, wie z.B. § 2 (2a) nicht das Tierwohl reduzieren.

Der Verein Gegen Tierfabriken - VGT möchte zur geplanten Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung wie folgt konkret Stellung nehmen:

§ 2 (2a)

(2a) Anlagen, die vor 1. 1. 2005 errichtet wurden, jedoch geringfügig von den in der Anlage festgelegten Mindestmaßen abweichen, können dann weiter betrieben werden, wenn durch ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 18a TSchG nachgewiesen wird, dass
1. gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden,
2. das Wohlbefinden der jeweils betroffenen Tiere auch im Falle der Abweichung nicht eingeschränkt ist und
3. der erforderliche bauliche Anpassungsbedarf unverhältnismäßig ist
und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Das Ansuchen für die Erstellung des Gutachtens hat bis 31. 12. 2018 bei der Fachstelle einzulangen. Die Fachstelle hat die zuständigen Behörden über das Einlangen des Ansuchens sowie über das Ergebnis des Gutachtens zu informieren.

Laut dem neuen Absatz 2a dürfen Abweichungen weiterhin bestehen bleiben, sofern die Fachstelle dies erlaubt, obwohl es nicht den geltenden Regelungen entspricht. Weiters wird nicht ausreichend dargelegt, was unter „geringfügigen“ Abweichungen zu verstehen ist. Diese Bestimmung ist nicht im Sinne des Tierschutzes und muss daher gestrichen werden. Sie fördert die Unterschreitung der Mindestmaße und ist vom Tierschutzstandpunkt aus abzulehnen.

§ 2a (2)

Es ist essentiell wichtig, dass in diesem Programmbeirat eine Vertretung des Tierschutzes vertreten ist. Gut wäre, diese Vertretung genauer zu definieren, so wie in § 42 (2) TSchG

10.	*ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,*
11.	*ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,*

Der Verband pro-tier wäre eine gute Vertretung in diesem Beirat.

§ 2a (4)

Zur Klarstellung wäre es sinnvoll im Satz: *„Alle drei Jahre hat der jeweils.....betraute Tiergesundheitsdienst dem **Programm**beirat.....,“* den Beirat genauer als Programmbeirat zu definieren.

Anlage 1 Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen (Equiden)
2.11. Eingriffe
2. Die Kennzeichnung durch Brand.

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Dieser Eingriff sollte schon lange gesetzlich verboten sein, weil er nicht mehr zeitgemäß ist. Pferde können gechipt werden, wodurch alle wichtigen Informationen direkt vom Chip ablesbar sind. Ein **Verbot der Kennzeichnung von Equiden durch Brand** wäre sinnvoll. Da es sich um einen schmerzhaften Eingriff handelt, darf er bis zur Umsetzung eines Verbotes nur nach **wirksamer Betäubung** und mit **postoperativ wirksamer Schmerzausschaltung** durchgeführt werden.

Anlage 2 Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern
2.2 Bewegungsfreiheit
Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang gemäß § 16 Abs. 4 TSchG im Einzelfall entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:
1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.
Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.

In Österreich gibt es in der konventionellen Nutztierhaltung von Rindern aktuell vor allem zwei Haltungsbedingungen. Die Haltung in Laufställen und die Anbindehaltung. Bei der sogenannten Anbindehaltung werden die Tiere mit einer Eisenkette um den Hals oder zwischen zwei Metallstäben an einen gewissen Platz fixiert. Die einzige Bewegungsmöglichkeit, die ihnen bleibt, ist ein Aufstehen und ein sich Hinlegen. Diese Haltungsbedingung ist mit zahlreichen gesundheitlichen Risiken verbunden, so treten des Öfteren Verrenkungen, Liegeschwielen oder auch entzündete Gelenke auf, wobei auch Fälle bekannt sind, in denen die Kette bereits mit dem Hals der Tiere verwachsen war.

Relevante Gesetzesstellen:
§ 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 10 TSchG:
(1) „Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen."
(2) „ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt"
§ 13 Abs 2 TSchG:
„Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind."
§ 16 Abs 1, 2, 3 und 4 TSchG:
(1) „Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird."
(2) „Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist."

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

(3) „Die dauernde Anbindehaltung ist verboten."
(4) „Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind."
1. Tierhaltungsverordnung, Anlage 2, 2.2.:
„Die dauernde Anbindehaltung ist zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs. 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.
Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60,00 cm und in der Querrichtung mindestens 40,00 cm Bewegungsfreiheit bieten sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist."

<u>Intention des Gesetzgebers/des Verordnungsgebers</u>:
Die Intention des Gesetzgebers bei der geplanten Änderung ist relativ klar. § 16 Abs 3 TSchG regelt ausdrücklich, *„die dauernde Anbindehaltung [aller Tiere] ist verboten."* § 16 Abs 4 leg. cit. geht in weiterer Folge auf Rinder ein und regelt, dass diese an zumindest 90 Tagen im Jahr *„geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang"* gewährt werden muss, *„soweit nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen"*. Was unter besagten *„zwingend rechtlichen oder technischen Gründen"* zu verstehen ist, soll der Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) durch Verordnung festlegen.

Gemacht wurde dies in der Anlage 2 der 1. Tierhaltungsverordnung. Hier ist jedoch bereits eine ganz andere Intention zu erkennen. So wird dort festgestellt, dass die *„dauernde Anbindehaltung [entgegen des Wortlautes des § 16 Abs 3 TSchG] zulässig [sei], wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs 4 TSchG für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist."* Somit besteht ein klarer Widerspruch zum übergeordneten Tierschutzgesetz.

Diese Intention soll nun geändert werden, der erste Absatz des Punkt 2.2 der 2. Anlage soll gestrichen und der zweite Absatz leicht verändert werden. In den Erläuterungen zum Entwurf der Änderung der 1. Tierhaltungsverordnung wird dabei ausdrücklich auf eine Beschwerde durch die Volksanwaltschaft verwiesen. Diese gab Mitte 2015 einem Beschwerdeverfahren des Verein gegen Tierfabriken (VGT) Recht und stellte damit fest, dass besagte Bestimmung der 1.Tierhaltungsverordnung gesetzwidrig ist und forderte das Gesundheitsministerium schließlich auf, eine Änderung der Verordnung vorzunehmen.

Bei der nun geplanten Änderung soll zwar die Intention des Verordnungstextes geändert werden, die

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

restliche Regelung jedoch gleich bleiben. Für die Tiere würde sich somit in der Praxis nichts ändern. Es ist geradezu ein Skandal, dass das Gesundheitsministerium, obwohl es in den Erläuterungen ausdrücklich auf die Beschwerden durch die Volksanwaltschaft verweist und somit davon Kenntnis haben muss, sämtliche anderen festgestellten Gründe, die dafür sprechen, dass die Verordnungsbestimmung gesetzwidrig ist, einfach unter den Tisch fallen lässt und ignoriert. Auf besagte Gründe soll nun in weiterer Folge eingegangen werden:

Der § 14 Abs 4 TSchG kann nicht losgelöst vom restlichen Tierschutzgesetz betrachtet werden:

§ 5 Abs 1 TSchG regelt ein generelles Verbot *„einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.“ § 5* Abs 2 Z. 10 leg. cit. geht dann genauer darauf ein, dass darunter unter anderem auch eine *„Bewegungseinschränkung“* fallen kann, insofern sie denn geeignet ist, dem Tier auch tatsächlich *„Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst“* zuzufügen.

Des weiteren besagt § 13 Abs 2 TSchG ausdrücklich, dass der Tierhalter bzw. die Tierhalterin dafür zu sorgen hat, dass (unter anderem auch) das Platzangebot und die Bewegungsfreiheit der Tiere *„ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen“* entspricht.

Diese beiden Bestimmungen werden schließlich im relevanten § 16 TSchG präzisiert, wiederholt und bestärkt. So regelt § 16 Abs 1 lig. cet., dass *„die Bewegungsfreiheit eines Tieres“* nicht so eingeschränkt werden darf, dass *„dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.“* § 16 Abs 2 lig. cet. wiederholt wiederum, dass das Tier über einen Platz verfügen muss, *„der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.“*

Schließlich normiert § 16 Abs 3 TSchG ausdrücklich, *„[d]ie dauernde Anbindehaltung ist verboten.“* Gemäß den dazugehörigen Materialien liegt eine „dauernde Anbindehaltung“ im Sinne von § 16 TSchG dann vor, *„wenn die Bewegungsmöglichkeit von Tieren in der Weise eingeschränkt wird, dass sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können.“*

Da sich der gesamte § 16 TSchG auf die vorhergehenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes stützt und diese präzisiert bzw. auch bekräftigt und auch dem Wortlaut des § 16 Abs 4 leg. cit. nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist, muss also davon ausgegangen werden, dass sich die angeordnete Verordnung ebenfalls am ganzen Tierschutzgesetz orientieren muss. Andernfalls hätte der Gesetzgeber eine andere Formulierung verwendet, etwa *„Abweichend davon...“*, aus der eindeutig hervorgeht, dass § 16 Abs 4 eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der dauernden Anbindehaltung des § 16 Abs 3 leg. cit. sowie den Regelungen des Tierschutzgesetzes zur Bewegungsfreiheit von Tieren normiert.

Das Gesetz bietet kaum eine Grundlage für Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung, die in der Verordnung geregelten Ausnahmen gehen viel zu weit und sind klar gesetzwidrig:

Geregelt werden die Ausnahmen in der Anlage 2 der 1.Tierhaltungsverordnung. Zeile 2.2. besagt (trotz des grundsätzlichen Verbotes der dauernden Anbindehaltung), dass *„zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entgegenstehen können“* folgende Gegebenheiten sind:

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

- *„Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen“*,
- *„bauliche Gegebenheiten am Betrieb“* oder
- *„Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.“*

Erstens zeigt sich, dass die Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung in der Verordnung sehr extensiv geregelt sind. So umfangreich, dass das Verbot quasi ad absurdum geführt wird, da in der Praxis somit so gut wie jeder Bauer bzw. jede Bäuerin ihre Rinder gemäß der Verordnung in andauernder Anbindehaltung halten darf.
Zweitens fällt auf, wie etwa auch *Martin Hiesel* im Artikel „Rind sein in Österreich“ (erschienen in der Fachzeitschrift Juridikum 1/2016) ausführt, *„dass mit dieser Regelung der Grundgedanke jeglichen Tierschutzes auf den Kopf gestellt wird, indem nicht die Zulässigkeit der Tierhaltung an die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben geknüpft wird, sondern – ganz im Gegenteil – die Verpflichtung zur Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben vom Vorliegen bestimmter – faktischer – Umstände abhängig gemacht wird.“* Er zieht weiters einen Vergleich zur Hundehaltung: *„Nach derselben Logik wäre bspw. ein Hundehalter, der seinen Hund (z.B. aufgrund baulicher Gegebenheiten seiner Wohnung und seines eigenen schlechten Gesundheitszustandes) nicht artgerecht halten kann, von den einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorgaben aus eben diesem Grunde zu entbinden.“*

Gemäß Artikel 18 Abs 2 B-VG kann jede Verwaltungsbehörde „aufgrund der Gesetze“ innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Es entspricht also der herrschenden Rechtsmeinung und wurde auch bereits vom Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass Verordnungen daher nur das präzisieren dürfen, was bereits im Gesetz steht. Sie brauchen also zwingend eine Grundlage im Gesetz. Eine Erlaubnis an die Behörden, „quasi-gesetzgeberisch“ tätig zu werden, würde somit mit Artikel 18 Abs 1 und Abs 2 B-VG im Widerspruch stehen.

Daher kann die Verordnungsermächtigung nicht so verstanden werden, dass es dem Bundesminister für Gesundheit (im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft) frei steht, nach eigenem Ermessen festzulegen, was unter *„zwingenden rechtlichen oder technischen Gründen“* zu verstehen ist. Vielmehr kann er nur solche Ausnahmen in der Verordnung erlassen, die ihre Grundlage im Gesetz haben und vor allem mit sämtlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes in Bezug auf die Bewegungsfreiheit vereinbar sind. Auch das Wort *„zwingend“* spricht stark dafür, dass es sich bei den Ausnahmen um *„ultima ratio“* handeln muss, die dauernde Anbindehaltung also, wie die Volksanwaltschaft weiters feststellte, wenn überhaupt, nur in einigen wenigen Einzelfällen zulässig sein kann.

Der genaue Wortlaut der Volksanwaltschaft hierzu: *„Im Lichte dieser Rechtsprechung kann die in Rede stehende Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht so verstanden werden, dass der Bundesminister für Gesundheit […] gleichsam nach eigenem Ermessen frei festlegen kann, welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind, die eine Einschränkung der Anordnungen des § 16 Abs. 4 erster Satz Tierschutzgesetz rechtfertigen, weil ein solches Verständnis dazu führt, dass dem Verordnungsgeber nicht hinreichend bestimmte Gesichtspunkte in Bezug auf den Verordnungsinhalt vorgegeben werden. Vielmehr ist die Verordnungsermächtigung verfassungskonform nicht isoliert, sondern im Lichte des gesamten Tierschutzgesetzes insgesamt zu betrachten, was nur bedeuten kann, dass nur solche rechtliche und technische Gründe für eine Ausnahmeregelung herangezogen werden können, die mit allen auf die Bewegungsfreiheit der Tiere Bezug habenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes kompatibel*

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

sind.“

Des weiteren: *„Unter Zugrundelegung dieses Interpretationsergebnisses ist es im gegebenen Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, dass § 16 Abs. 4 Tierschutzgesetz seinem Wortlaut nach keine Ausnahme von dem in § 16 Abs. 3 Tierschutzgesetz ausnahmslos für alle Tiere verfügten Verbot der dauernden Anbindehaltung enthält. […] Die Volksanwaltschaft übersieht nicht, dass die hier vertretene Auffassung dazu führt, dass der Verordnungsermächtigung des § 16 Abs. 4 zweiter Satz Tierschutzgesetz im Lichte der in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben kein nennenswerter Anwendungsbereich verbleibt.“*

Zu einem (zumindest) ähnlichen Ergebnis kommt schließlich auch die Lehre, siehe etwa *Herbrüggen/Randl/N.Raschauer/Wessely* in ihrem Kommentar zum Tierschutzgesetz:
„Obwohl die Verordnungsermächtigung sowohl ihrem Wortlaut nach (arg: zwingende) als auch angesichts der Zielsetzung des § 1 restriktiv zu handhaben ist, sind die in der 1. TierhaltungsV vorgesehenen Ausnahmen von bedenklicher Weite (etwa bei Fehlen geeigneter Weide- oder Auslaufflächen oder wegen der baulichen Gegebenheiten am Betrieb).“

Auch das EU-Recht spricht nicht gegen eine solche Auslegung:
Auch das gegebenenfalls erneut auftretende Argument, dass mit der Verordnung grundsätzlich lediglich das Gesetz rechtskonform umgesetzt wurde und zwar in Berufung auf die EU-Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere, lässt sich leicht widerlegen, handelt es sich dabei ja lediglich um Mindestschutznormen. Dem nationalen Gesetzgeber ist es also ohne weiteres möglich, strengere Regelungen zu erlassen.

Des weiteren stützt besagte Richtlinie sogar die Argumentation, dass die Verordnung gesetzwidrig ist, so heißt es in der Richtlinie (ähnlich wie in § 13 Abs 2 und § 16 Abs 2 des Tierschutzgesetzes), dass ein Tier nur dann ständig (oder regelmäßig) angebunden oder angekettet sein darf, wenn es über einen Platz verfügt, *„der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.“* Nach dem Stand der Wissenschaft kann dies bei Rindern, denen 365 Tage im Jahr lediglich einen Spielraum von 60 cm in der Längsrichtung und 40 cm in der Querrichtung zur Verfügung steht, nicht erfüllt sein. Somit ist die Verordnung wohl nicht nur gesetzwidrig, sondern sogar rechtsstaatswidrig.

Zusammenfassung und Schlussbemerkung zur Anbindehaltung von Rindern:
Die Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung sind somit viel zu weitreichend und klar gesetzwidrig. Wie die Volksanwaltschaft feststellte, verbleibt kaum eine gesetzliche Grundlage und somit kaum ein Anwendungsbereich für Ausnahmen, denn der § 16 Abs 4 TSchG kann nicht losgelöst vom restlichen Tierschutzgesetz betrachtet werden. Eine Ausnahme müsste also mit sämtlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar sein, insbesondere mit dem § 5 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 Z 10 TSchG, dem § 13 Abs 2 TSchG und dem § 16 Abs 1, 2 und 3 TSchG. Nach dem Stand der Wissenschaft ist es kaum vorstellbar, dass es den *„physiologischen und ethologischen Bedürfnissen“* irgendeines Tieres entspricht, wenn diesem an 365 Tagen im Jahr lediglich ein Spielraum von 60 cm in der Längsrichtung und 40 cm in der Querrichtung zur Verfügung steht, schon gar nicht bei einem so hochentwickelten Tier, wie einem Rind. Dem Gesundheitsministerium sei daher nahegelegt, sich erneut und diesmal intensiv mit der Thematik und insbesondere mit den Beschwerden der Volksanwaltschaft zu beschäftigen, es herrscht dringender Handlungsbedarf, **sämtliche Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung müssen ersatzlos gestrichen werden!** Es ist nicht hinnehmbar, dass lediglich die Intention des Verordnungstextes geändert werden soll. Mit der geplanten Regelung wird das

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Tierschutzgesetz auch weiterhin ad absurdum geführt. Wer nicht in der Lage ist, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen einzuhalten, sei es aufgrund von baulichen oder gesundheitlichen Gründen, ist nicht zur Tierhaltung berechtigt. Dies regelt bereits § 12 TSchG, ihm dennoch auf Verordnungsebene eine Haltung zu erlauben, konterkariert die Ziele und Zwecke des Tierschutzgesetzes.

2.8. Eingriffe
4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

Es handelt sich auch hier um einen schmerzhaften Eingriff. Das Einziehen von Nasenringen darf nur nach **wirksamer Betäubung** und mit **postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung** erfolgen.

Anlage 3 Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen
2.11. Eingriffe
1. Das Kupieren des Schwanzes, wenn
- die Lämmer nicht älter als drei Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt, oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird und

Die **3-Tage-Regelung muss gestrichen werden**, da auch junge Lämmer das volle Schmerzempfinden des Eingriffs erleiden. Die Einteilung ist wissenschaftlich gesehen völlig willkürlich, alle Tiere, an denen der Eingriff vorgenommen wird, müssen eine **wirksame Betäubung sowie postoperativ wirksame Schmerzbehandlung** bekommen.

Anlage 4 Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen
2.2. Bewegungsfreiheit
Der VGT begrüßt die Erhöhung des Platzangebotes pro Tier.

2.6. Ernährung
Eine genaue Angabe zur Anzahl der Tränken pro Tieranzahl wäre begrüßenswert, um bei etwaigen Kontrollen effizienter arbeiten zu können und den Betreibern der Ziegenhaltung mehr Rechtssicherheit zu bieten.
Der VGT begrüßt das geänderte Fressplatz-Verhältnis und die breiteren Fressplätze für Ziegen. Diese Änderungen werden zu einem besseren Herdenleben beitragen und Rangordnungskämpfe unter Ziegen reduzieren, wodurch der Stress der Tiere vermindert wird.

2.11. Eingriffe
2. die Zerstörung der Hornanlage von Kitzen, die für die Haltung in einem überwiegend auf Milchproduktion ausgerichteten Betrieb bestimmt sind, bis zu einem Alter von vier Wochen, wenn der Eingriff von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung und mit postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt wird.

Die in der Vorordnung vorgesehene Frist dieses Eingriffs bis 31.12.2005 wurde gestrichen, damit ist der Eingriff wieder erlaubt. Dieser Schritt ist nicht nachvollziehbar und aus Tierschutzsicht nicht vertretbar. Konflikte zwischen Ziegen verschiedener Rangordnungen können durch ein höheres Raumangebot bzw. ein verbessertes Fressplatz-Verhältnis umgangen werden, wodurch die Enthornung überflüssig wird.

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Anlage 5 Mindestanforderungen für die Haltung von Schweinen
2.1. Grundlegende Anforderungen an Schweineställe

Anhang I Kapitel I Nummer 3 der deutschen Übersetzung der EU-Schweinehaltungsrichtlinie (2008/120/EG) wurde kürzlich korrigiert. Dort hieß es früher, dass Schweine "Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich" haben müssen. Die jetzt korrigierte Übersetzung lautet: "Zugang zu einem physisch und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich".

Vollspaltenböden bieten für Schweine keine angenehmen Liegebereiche: Diese Böden führen zu Verletzungen und Hautschäden. Schweine haben zudem das Bedürfnis, Mulden zu schaffen, um mit erhöhtem Kopf liegen zu können. Vollspaltenböden sind oder werden daher schon in den Niederlanden, Dänemark, Finnland und Schweden verboten.

Im Entwurf des Tierschutzministeriums findet sich nun der Satz „Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angenehmen Liegebereich haben“. Das entspricht NICHT der EU-Richtlinie, die von einem „physisch angenehmen Liegebereich“ spricht. Österreich ist verpflichtet, sich an diese Formulierung zu halten.

Es ist bekannt, dass seinerzeit absichtlich eine falsche deutsche Übersetzung eingeführt wurde, um Vollspaltenböden zu ermöglichen. Jetzt ist eine offizielle Korrektur vorgenommen worden, die, erstens, auch wörtlich so in die 1. Tierhaltungsverordnung aufgenommen werden und, zweitens, entsprechende Konsequenzen haben muss. Es ist daher unumgänglich, dass in der Verordnung festgehalten wird, was ein physisch angenehmer Boden für Schweine ist. Dazu gehört, dass es sich um eine Mehrflächenbuch handelt, in der ein Teil einen befestigten Boden hat, in dem tief Stroh eingestreut werden muss. Alles andere kann niemals als „physisch angenehmer Liegebereich“ bezeichnet werden. Die Tierschutzministerin und Ihr Beamtenstab werden aufgefordert, sich auf nackte Betonspalten zu legen und zu sehen, ob sie das als „physisch angenehmen Liegebereich“ empfinden. Aber den Schweinen wird derartiges einfach rücksichtslos zugemutet, obwohl die EU-Richtlinie ganz klar anderes vorschreibt. Ein Verbot von Vollspaltenböden ist demgemäß unumgänglich.

2.7. Beschäftigungsmaterial
Es ist begrüßenswert, dass auf das Beschäftigungsmaterial bei Schweinen genauer eingegangen wird. Jedoch müssen die Begriffe „regelmäßig“ und „ausreichend“ genauer definiert werden. Die große Schwankungsbreite dieser Begriffe ist aus Tierschutzsicht nicht wünschenswert und bietet auch den BetreiberInnen einer Schweinehaltung keine ausreichende Rechtssicherheit.

Des Weiteren sollte bei der Aufzählung nicht geeigneter Beschäftigungsmaterialien explizit erwähnt werden, dass diese nicht verwendet werden dürfen.

Das erlaubte Beschäftigungsmaterial schließt eigentlich die Verwendung von Vollspaltenböden aus, da die meisten der erlaubten Materialien durch die Spalten fallen würden und innerhalb kürzester Zeit verschwunden wären. Außerdem würden die Materialien ins automatische Güllesystem geraten, wenn dieses Anwendung findet, und es behindern. Die Verwendung von Vollspaltenböden sollte prinzipiell verboten werden.

2.9. Betreuung
Im vorliegenden Änderungsentwurf wird dieser Absatz als geändert genannt, jedoch handelt es sich um denselben Wortlaut, wie in der aktuellen Version der Verordnung. Es ist unklar, ob es hier eine

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Änderung hätte geben sollen, die versehentlich nicht eingegeben wurde. Wünschenswert wäre an dieser Stelle, dass genauer auf die Betreuung der Tiere eingegangen wird. Eine Überwachung des Wohlergehens der Schweine mit genau aufgezählten tierbasierten und nicht tierbasierten Indikatoren mit dazugehöriger Dokumentationspflicht wäre begrüßenswert.

2.10.Eingriffe

1. die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,

Diese Regelung muss gestrichen werden. Auch Schweine, die jünger als sieben Tage alt sind, haben das volle Schmerzempfinden. Es gibt Studien, die beweisen, dass auch die Zähne von Schweinen sehr empfindlich sind. Der Eingriff verstößt daher klar gegen §5 TSchG Verbot der Tierquälerei. Stattdessen muss eingefügt werden, dass dieser Eingriff nur unter **wirksamer Betäubung** und mit **postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung** erfolgen darf.

4. das Kastrieren männlicher Schweine, wenn
- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind mit wirksamer Schmerzbehandlung, welche auch postoperativ wirkt oder

Diese Regelung muss gestrichen werden. Auch junge Schweine haben das volle Schmerzempfinden und erleiden furchtbare Qualen bei diesem schmerzhaften Eingriff. Sieben Tage sind eine völlig willkürliche Festlegung, welche jedweder wissenschaftlicher Grundlage entbehrt. Die Tiere zucken und schreien. Bis zu eine Woche später leiden sie noch unter den Folgeschmerzen. Das macht sich durch eine geduckte Körperhaltung, Zittern, Schwanzzucken oder Wachstumsdepressionen bemerkbar. Es muss für Schweine jeden Alters eine wirksame Betäubung vorgeschrieben werden. Es ist aus Tierschutzsicht klar abzulehnen, dass Ferkeln etwa aus wirtschaftlichen Gründen diese furchtbaren Qualen auferlegt werden.

- Wenn ein in Österreich zugelassenes Arzneimittel, das für die wirksame Betäubung geeignet ist, gemäß Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung 2010 an den Tierhalter abgegeben werden darf und dies durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen durch Kundmachung festgelegt wird, lautet der erste Abstrich:
- die Schweine nicht älter als sieben Tage sind und der Eingriff nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird.

Der VGT fordert ein Ende der betäubungslosen Kastration ab 1.1.2019 – analog zum Verbot in Deutschland. Ab diesem Zeitpunkt darf nur noch nach **wirksamer Betäubung und postoperativer Schmerzbehandlung** kastriert werden, auch wenn das Ferkel jünger als sieben Tage ist. Wenn es nicht möglich ist, Schweine unter sieben Tagen wirksam zu betäuben bzw. den Eingriff gefahrlos durchzuführen, muss die Kastration zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Geschlechtsreife wird schließlich erst mit mehreren Monaten erreicht. Alternativ kann gänzlich auf eine Kastration verzichtet werden, in der Form einer Ebermast oder mit der Immunokastration. Ebermasten werden in Großbritannien und Irland ohne Probleme großflächig eingesetzt, eine Umstellung ist also möglich und Erfahrungswerte, auf die man sich auch in Österreich stützen kann, sind bereits vorhanden.

3.3.2 Abferkelsysteme ab 01.01.2033

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Das Verbot der sogenannten Kastenstandhaltung von Mutterschweinen tritt nach Anlage 5 Punkt 3.3.2 der 1. Tierhaltungsverordnung ab 1. 1. 2033 in Kraft. Allerdings gibt es in der Abferkelbucht eine Ausnahme „bis zum Ende der kritischen Lebensphase“. Seit Festlegung dieser Formulierung ist viel zu diesem Thema geforscht worden, bis 2017 sollten die Haltungssysteme und die Interpretation dieser Phase spezifiziert werden. Leider findet sich im Entwurf zur 1. Tierhaltungsverordnung keine Spezifizierung dieser Art.

Die Forschung zeigt klar, dass man beim Abferkeln vollkommen ohne Kastenstand auskommt. Im Gegenteil, in den 2 Tagen vor der Geburt und unmittelbar danach ist die Fixierung des Mutterschweins in einem Kastenstand die allergrößte Tierquälerei, weil sie in dieser Zeit sehr aktiv sein möchte und ein Nest bauen will. Wenn sie stattdessen in einer Weise fixiert ist, dass sie sich nicht einmal umdrehen kann, dann bedeutet das für sie großen Stress und großes Leid. Daher sollte die 1. Tierhaltungsverordnung dahingehend adaptiert werden, dass die Ausnahme vom Fixierverbot der Mutterschweine „bis zum Ende der kritischen Lebensphase“ vollkommen gestrichen wird.

5.4. Dokumentation

Der VGT begrüßt die erweiterte Dokumentation für das Tierwohl. Diese Parameter sollten allerdings nicht nur bei Mastschweinen mit kupierten Schwänzen überprüft werden müssen, sondern bei allen Schweinen.

In Zuchtbetrieben sollte es Aufzeichnungen zu Ferkeln geben, deren Zähne kupiert wurden, um zu erkennen, ob dieser Eingriff wirklich notwendig ist.
Die Risikobewertungen sollten dem/der kontrollierenden Amtstierarzt/-ärztin und dem betreuenden Tiergesundheitsdienst vorgelegt werden.

Anlage 6 Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel
2.7. Eingriffe
2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:
- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Kücken von Hühnern und Truthühnern.

Im Rahmen von Workshops, die das Tierschutzministerium organisiert hat, wurde über sämtliche Eingriffe und Verstümmelungen bei sogenannten Nutztieren gesprochen, nur nicht über das Schnabelkürzen bei Hühnern und Puten. Bei Legehühnern wurde das Schnabelkürzen durch eine Initiative des VGT im Jahr 2001 in der Praxis auf unter 1 % der Betriebe reduziert. Bei Masthühnern wird es nicht durchgeführt. Es stünde also nichts einem gesetzlichen Verbot des Schnabelkürzens bei Hühnern im Weg, um deutlich zu machen, dass es sich um eine Tierquälerei handelt.

Viel schlimmer steht es aber leider um die Puten. Diesen Tieren wird routinemäßig der Schnabel gekürzt und es gibt im Tierschutzministerium dazu offenbar kein Problembewusstsein. In Deutschland dagegen wurde eine Initiative gestartet, um diese Praxis nach entsprechender Übergangszeit zu beenden. Der Entwurf des neuen Tierschutzgesetzes sieht keinerlei Änderung vor.

Das Schnabelkürzen bei den Puten ist eine sehr schmerzhafte Verstümmelung, die auf schlechte Haltungsbedingungen hinweist. Es handelt sich um einen Versuch, die Tiere schlechten

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Haltungsbedingungen anzupassen, und nicht umgekehrt, die Haltungsbedingungen den Bedürfnissen der Tiere. Daher sollte das Schnabelkürzen auch für Puten mit entsprechender Übergangszeit verboten werden. Zumindest müsste eine Schmerzreduktion beim Kürzen der Schnäbel vorgeschrieben werden. Im 21. Jahrhundert ist nicht zu akzeptieren, dass Tiere ohne jede Form von Schmerzausschaltung verstümmelt werden.

- *Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.*

Das Kürzen des Zehenendgliedes verursacht den Kücken erhebliche Schmerzen. Der Eingriff sollte demnach nur von einem Tierarzt/einer Tierärztin nach **wirksamer Betäubung und mit postoperativer Schmerzbehandlung** durchgeführt werden. Auch hier sollte ein Verbot angestrebt werden, da dieser schmerzhafte Eingriff durch Anpassungen im Management vermieden werden kann.

2.8 Dokumentation
Der VGT befürwortet die Einführung eines neuen Absatzes zur besseren Kontrolle von TierhalterInnen.

3.1 Stalleinrichtungen
Dass den Tieren nach der Änderung noch weniger Platz zur Verfügung stehen soll, sorgt für Unverständnis und kann mit dem Tierwohl nicht vereinbart werden, da es sich eindeutig um eine Verschlechterung der Bedingungen handelt.

5.1 Stalleinrichtungen
Dass den Tieren nach der Änderung noch weniger Platz zur Verfügung stehen soll, sorgt für Unverständnis, da es sich klar um eine Verschlechterung der Bedingungen handelt. Der VGT begrüßt jedoch die Konkretisierung in Bezug auf Wasser und erhöhte Flächen.

5.4 Überwachung und Folgemaßnahmen im Schlachthof für Masthühner
Der VGT begrüßt die Einführung eines eigenen Absatzes zur Überwachung der Bedingungen im Schlachthof.

6. Besondere Haltungsvorschriften für Gänse und Enten
Der VGT begrüßt die Einführung eines eigenen Punktes für Gänse und Enten. Dadurch kann genauer auf die Bedürfnisse der einzelnen Tierarten eingegangen werden.
Dass der Auslauf für Enten nicht länger verpflichtend ist und ersetzt werden kann, ist nicht akzeptabel. Auch für Enten sollte der Auslauf weiterhin verpflichtend sein. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Verschlechterung, die nicht mit dem Tierwohl zu vereinbaren ist und daher gestrichen werden muss. Sie widerspricht darüber hinaus der Staatszielbestimmung Tierschutz in der Bundesverfassung, weil sie den Gesetzgeber verpflichtet, das Tierwohl zu verbessern, und ihm verbietet, es zu verschlechtern.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch. VGT Obmann

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

VGT Stellungnahme TSchG-Novelle 2016

VGT.at
VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Per E-Mail an legvet@bmgf.gv.at

In Kopie an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 27. Jänner 2017

Betreff: Stellungnahme des Verein Gegen Tierfabriken - VGT zur geplanten TSchG-Novelle 2016

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Sabine Oberhauser, MAS,
sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt zwar auch positive Veränderungen in der geplanten Novelle des Tierschutzgesetzes, allerdings gibt es noch viele Punkte, die verändert, ergänzt bzw. gestrichen werden müssen, um dem Tierschutz gerecht zu werden.

Der Tierschutzrat wurde im Jahr 2005 mit dem neuen Bundestierschutzgesetz geschaffen, um Gesetzesänderungen und Reformen vorbereiten zu können. Deshalb sind alle Interessensvertretungen Mitglied im Tierschutzrat, die in irgendeiner Form durch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes betroffen sind. Einstimmige Beschlüsse in diesem Rat müssten also, wenn der Rat auch nur irgendeine relevante Funktion hat, unmittelbar umgesetzt werden. Umso befremdlicher stimmt daher der Umstand, dass ein EINSTIMMIGER Beschluss des Tierschutzrates vom März 2016 zum Verbot des Auswilderns von gezüchteten Tieren in dieser Novelle nicht umgesetzt werden soll. Da der Beschluss einstimmig war, gibt es keinen Diskussionsbedarf mehr und es sind keine Widerstände zu erwarten. Was könnte der Umsetzung also entgegen stehen? Die Reformarbeit zum Tierschutzgesetz macht überhaupt keinen Sinn, wenn man den Tierschutzrat derart eklatant übergeht!

Ähnlich problematisch ist der Umstand, dass eine Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft, wie jene zur Anbindehaltung von Rindern, nicht dazu führt, dass das Tierschutzgesetz entsprechend adaptiert wird. Es ist für jeden Menschen unmittelbar ersichtlich, dass die vorgeschlagene Änderung des Ministeriums reine Augenauswischerei ist. Mit einem solchen Vorgehen wird die Volksanwaltschaft brüskiert und vor den Kopf gestoßen. Man macht sich ja nachgerade lustig über die Sorgen, die diese anerkannte Institution im Namen aller tierschutzbewegten Bürger und Bürgerinnen Österreichs geäußert hat. Diese „Änderung“, wie vorgeschlagen, ist an Zynismus kaum zu überbieten.

Ein ähnlicher Schlag ins Gesicht sämtlicher Tierschutzorganisationen ist die Änderung der Definition von der Zucht von Katzen, mit dem erklärten Ziel, eine notwendige und mühsam erkämpfte Bestimmung im Tierschutzgesetz zu unterlaufen, nämlich die Kastration sämtlicher Freigängerkatzen. Ohne Kastration gibt es, wohl wenig überraschend, eine unkontrollierte Vermehrung und daher Streunerpopulationen und einen erheblichen Aufwand für weitere Kastrationsprojekte. Sämtliche Personen und Institutionen, die sich in diesem Bereich zum Wohl der gesamten Gesellschaft engagieren, baten das Tierschutzministerium darum, das Schlupfloch

„Katzenzucht“ zu stopfen. Und was wird in diesem Entwurf vorgeschlagen? Das genaue Gegenteil: das Schlupfloch wird noch viel weiter aufgerissen und legitimiert. Vielleicht sollte das Tierschutzministerium dann aber auch die Gelder und personalen Ressourcen zur Verfügung stellen, das Streunerkatzenproblem, das hier sehenden Auges erzeugt wird, wieder einzudämmen!

Grundsätzlich muss noch angemerkt werden, dass Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert ist. Nach übereinstimmender Rechtsmeinung bedeutet das zumindest, dass es keine Reform des Tierschutzgesetzes geben darf, die in konkreten Punkten zu einer Verschlechterung des Tierwohls führt. Das ist aber leider hier bei einer ganzen Reihe von geplanten Bestimmungen der Fall, darunter bei der Aufweichung des Kastrationsgebots von Katzen, der Erlaubnis der Enthornung von Ziegen und der Entfernung einer Verpflichtung zum Auslauf für Enten.

Der Verein Gegen Tierfabriken - VGT möchte zur geplanten TschG-Novelle 2016 wie folgt konkret Stellung nehmen:

Verbandsklagerecht muss ins Gesetz aufgenommen werden

Mit der Aufnahme von Tierschutz als Staatsziel in die Verfassung wurde erstmals auch ein nicht-anthropozentrischer Wert verfassungsmäßig geschützt. Doch alle anthropozentrischen Werte können dadurch eingefordert werden, dass hinter dem Gesetz noch Personen stehen, die Personenrechte genießen und entsprechend ihre Rechte einklagen können. Nichtmenschliche Tiere dagegen sind vor dem Gesetz Sachen, sie haben keine Rechte und der ihnen durch die Verfassung garantierte Wert kann nicht eingefordert werden. Konkret bedeutet das z.B., dass ein Legebatteriebetreiber gegen das Verbot von Legebatterien klagen kann, weil er sein Eigentumsrecht eingeschränkt sieht, aber niemand kann z.B. dagegen klagen, dass ein von der Behörde erlaubtes Vorgehen entweder dem Tierschutzgesetz oder der Staatszielbestimmung Tierschutz widerspricht. Zur Rechtssicherheit und zur Waffengleichheit im Rechtsstaat sollte es auch die Möglichkeit geben, behördliche Genehmigungen zu hinterfragen.

Daher sollte ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine und Tierschutzverbände eingeführt werden, wie das in zahlreichen deutschen Bundesländern bereits Praxis ist. Dort hat sich bisher jedenfalls gezeigt, dass diese Maßnahme von allen Beteiligten als ausschließlich positiv eingeschätzt wird. Die Verbandsklage gibt es in Österreich mittlerweile im Umweltrecht (z.B. im Jagdgesetz für Umweltschutzverbände). Es wird nun Zeit, dass sie auch im Tierschutzrecht Eingang findet.

Das Verbandsklagerecht sollte umfassen:

- Die Berechtigung zur Feststellungsklage: Diese umfasst das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben zu können, dass Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Gemeinden entweder dem geltenden Tierschutzgesetz oder anderen tierschutzrechtlichen Gesetzen (Tierversuchsgesetz, Tiertransportgesetz etc.) oder der Verfassung widersprechen.
- Die Berechtigung zur Anfechtungsklage: Diese umfasst das Recht, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, alle Genehmigungen, Erlaubnisse und Anordnungen bzw. die Unterlassung von Anordnungen, die einen tierschutzrechtlichen

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Bezug haben (z.B. Tierversuchsgenehmigungen oder Genehmigungen nach dem Baurecht für die kommerzielle Haltung von Tieren), gerichtlich anzufechten. Der Anfechtung kommt aufschiebende Wirkung zu.

- Die Berechtigung zu Verpflichtungsklagen: Diese umfasst das Recht, auf Basis der gerichtlichen Feststellung eines Widerspruchs zwischen Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Gemeinden ein Gericht anzurufen, das die Verwaltung zu einer entsprechenden Revision der Rechtsvorschriften verpflichtet.

Diese Bestimmungen sollten im neuen Tierschutzgesetz verankert werden.

§ 4

14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Kontrolle des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin

Kastration von Katzen in bäuerlicher Haltung

Erfreulicherweise wurde die Kastrationspflicht für Katzen eingeführt, die Freigänger sind. Das hat die wichtige Konsequenz, dass dadurch Populationen von Streunerkatzen eingedämmt werden, die zu sehr viel Tierleid führen und viele Ressourcen von TierschützerInnen und Tierschutzorganisationen binden. Es gab aber noch ein Schlupfloch, nämlich die Ausnahme aus der Kastrationspflicht für Freigänger in bäuerlicher Haltung. Nach langen Diskussionen konnte letztlich auch das Tierschutzministerium von den Argumenten von Tierschutzseite überzeugt werden, dass diese Ausnahme keine Berechtigung hat. Sie unterläuft völlig alle Bemühungen, die Streunerkatzenpopulation einzudämmen. Also wurde auch die Kastrationspflicht auf Katzen aus bäuerlicher Haltung ausgedehnt.

Dagegen gingen diejenigen LandwirtInnen, die entweder zu faul oder zu geizig dafür sind, ihre Katzen kastrieren zu lassen, so vor, dass sie nicht nur mit Billigung sondern sogar nach Empfehlung der Landwirtschaftskammern einfach behaupteten, sie hätten eine Katzenzucht. Dabei ist überall bekannt, dass diese LandwirtInnen ihre Katzen, wenn sie zu viele werden, einfach töten. Das ist, leider, die Vorgehensweise von Menschen, die sich ihrer Tiere entledigen wollen, wenn sie für sie eine Belastung werden. Beides, die heimliche Tötung dieser Hofkatzen, genauso wie die Verschärfung der Streunerkatzenproblematik, könnten hintan gehalten werden, wenn die Behörde die Kastrationspflicht, wie bereits längst beschlossen, auch wirklich exekutiert.

Leider ist in diesem Begutachtungsentwurf nun ein völliger Rückschritt geplant. Durch die Umformulierung der Definition von Zucht soll – die Erklärungen zeigen, dass das tatsächlich so gedacht ist – den LandwirtInnen ein großes Schlupfloch geschaffen werden, um die Kastrationspflicht zu umgehen. So, wie die Zucht im Begutachtungsentwurf definiert ist, kann sich jede bäuerliche Haltung, bei der sich unkastrierte Katzen mit Streunerkatzen paaren können, eine Zucht nennen und damit eine Ausnahme von der Kastrationspflicht verlangen. Ein wichtiges Gesetz zum Schutz der Tiere und zur Eindämmung der Streunerproblematik wird damit ganz bewusst zunichte gemacht!

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

§ 5 (2)

13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;

Der VGT begrüßt die Konkretisierung in diesem Absatz. Durch das Einfügen der Worte "oder gestaltet" wird klargestellt, dass nicht nur die Vernachlässigung sondern auch das aktive und bewusste Verhalten untersagt ist, was dem Tierwohl zugute kommt.

18. Die Einfügung einer neuen Ziffer 18 in § 5 (2) ist notwendig:
Verbot des Auswilderns von Fasanen, Rebhühnern, Enten und Hasen aus menschlicher Obhut

Verbot des Auswilderns von gezüchteten Tieren

Am 15. März 2016 beschloss der Tierschutzrat nach Vorschlag der Arbeitsgruppe Schalenwild des Tierschutzrates EINSTIMMIG, dass „das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt. Aus Sicht des Tierschutzrats wird eine rechtliche Klarstellung in § 5 (2) TSchG als neue Ziffer 18 empfohlen. Wissenschaftlich begleitete Projekte zur Auswilderung sollen davon unberührt bleiben."

Leider hat das Tierschutzministerium diesen einstimmigen Beschluss des Tierschutzrates vollständig ignoriert und keine derartige Veränderung vorgenommen. Tatsache ist, dass das Aussetzen der genannten Tiere eine große Tierquälerei ist, wie ein Gutachten des Lektors für Veterinärmedizin Dr. Hans Frey belegt, siehe https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/gutachten.php#aussetzen.

Die meisten der Tiere stammen aus Massentierhaltungen aus dem angrenzenden Ausland. Diese Haltungen ohne jede Tierschutzbestimmung werden dadurch aus Österreich gefördert, dass man hierzulande die Tiere ankauft, um sie auszusetzen. Sie sollen letztlich lediglich einer Abschießbelustigung dienen. Das Abschießen selbst mag unter „Ausübung der Jagd" fallen und damit von den Jagdgesetzen der Länder umfasst sein, aber das Aussetzen der Tiere ist keine Ausübung der Jagd und unterliegt damit der Bundeskompetenz im Rahmen des Tierschutzrechts. Die hilflosen Zuchttiere fallen dem Straßenverkehr, Raubtieren und Raubvögeln, sowie Parasiten, auf die ihr Körper nicht vorbereitet ist, zum Opfer, oder verhungern einfach. Ein Verbot der Praxis des Aussetzens ist also unabdingbar.

71 % der Bevölkerung in Österreich haben sich im Herbst 2015 für ein Verbot ausgesprochen: https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/bevoelkerung.php

Kennzeichnung von Wildtieren im Wildgehege

Die Gatterjagd im umzäunten Gehege ist momentan nur noch in Niederösterreich und Salzburg erlaubt. Doch Tiere als Nachschub für die Abschießbelustigungen im Gatter werden widerrechtlich auch aus landwirtschaftlichen Wildgehegen geliefert. Der Tierschutzrat hat deshalb am 15. März 2016 EINSTIMMIG beschlossen und ergänzend zum Beschluss in der 28. Tierschutzrat-Sitzung vom 23. 4. 2014 darauf hingewiesen, „dass aus heutiger Sicht zusätzlich zur Kennzeichnung mit Ohrmarke ein Scherenschlag angebracht werden sollte". Das Tierschutzministerium sieht leider im neuen Entwurf zum Tierschutzgesetz keine Kennzeichnung von Wildtieren in landwirtschaftlichen

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Wildgehegen vor, um der illegalen Verbringung in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn vorzubeugen. Das wäre aber unbedingt notwendig, um dieser Praxis, die von einer großen Mehrheit der Menschen in Österreich abgelehnt wird, vorzubeugen. 72 % der Menschen in Österreich wollen ein Verbot der Zucht von Wildtieren für die Jagd: https://vgt.at/actionalert/gatterjagd/bevoelkerung.php

§ 5 (3)

4. Maßnahmen der Ausbildung von Diensthunden der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres, bei denen von besonders geschulten Personen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit Korallenhalsbänder angewendet werden. Unter einem Korallenhalsband ist ein Metallgliederhalsband mit Kehlkopfschutz mit schräg nach innen gerichteten abgerundeten metallenen Fortsätzen mit einem Drahtdurchmesser von mindestens 3,5 mm zu verstehen,

5. Maßnahmen bei Einsätzen von Diensthunden, die im Einklang mit dem Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149/1969, oder dem Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, oder der für solche Einsätze erforderlichen Ausbildung stehen

Der Einsatz von Korallenhalsbändern ist laut § 5 (2) TSchG streng verboten. Eine Ausnahme für Diensthunde steht § 1 TSchG entgegen, wonach das Leben und Wohlbefinden aller Tiere zu schützen ist. Dieser Absatz 4 ist restlos aus dem Tierschutzgesetz zu streichen, da er mit dessen Grundlagen nicht vereinbar ist. Gleiches gilt für den neu eingeführten Absatz 5, der eine weitere Ausnahme für Tierquälerei darstellt und daher unbedingt wieder gestrichen werden muss.

§ 6 Verbot der Tötung

Es sollte ausdrücklich ein Verbot der Tötung männlicher Eintagskücken von Legerassen aufgenommen werden, da es Alternativen wie Zweinutzungsrassen oder die Früherkennung im Ei gibt. Darüber hinaus ist anerkannt, dass rein monetäre Überlegungen keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tötungsverbots darstellen. Ansonsten könnten alle HundehalterInnen ihre Tiere mit der Begründung einschläfern lassen, dass sie ihnen zu viel Geld kosten. Das ist aber anerkannt verboten.

§ 7 (1)

7. das Tätowieren sowie das Verfärben von Haut und Fell aus ästhetischen Gründen.

Der VGT begrüßt die Klarstellung, dass auch das Tätowieren oder Verfärben von Haut und Fell verboten sind. Bisher fand sich keine Regelung zu diesem Verhalten im Gesetz, was einen rechtlichen Graubereich geschaffen hat. Allerdings muss zur Konkretisierung „aus ästhetischen Gründen“ noch „aus kommerziellen Gründen“ hinzugefügt werden, da sonst eine kommerziell begründete Verfärbung von Haut und Fell von Tieren erlaubt wäre.

§ 7 (3)

Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder erleiden könnte, sind, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 24 Abs 1 Z 1 anderes bestimmt ist, nur zulässig, wenn sie nach wirksamer Betäubung durch einen Tierarzt sowie mit postoperativer Schmerzbehandlung

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

1. von einem Tierarzt oder

2. von einer sonstigen sachkundigen Person

durchgeführt werden. Art und Nachweis der Sachkunde sind in der Verordnung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 zu regeln.

Das Gesetz soll dahingehend verändert werden, dass nun alle Eingriffe von einer "sonstigen sachkundigen Person" und nicht wie bisher nur jene Eingriffe, die keine Betäubung erfordern, durchgeführt werden können. Es geht hierbei um Eingriffe, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden wird oder könnte, daher sollte ein Eingriff nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchgeführt werden dürfen. Im Sinne des Tierwohls ist diese Änderung abzulehnen.

§ 8a (2)

Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet. Ausgenommen davon sind

1. die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie

2. die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution.

Der VGT begrüßt die Tatsache, dass nun endlich einige Unklarheiten beseitigt werden sollen und somit aus dem Gesetz hervorgeht, dass der Verkauf von Tieren über diverse Internetplattformen ebenfalls von der Bestimmung erfasst und grundsätzlich verboten ist. Allerdings steht die Ausnahme, dass im Rahmen von Land- und Forstwirtschaft die Vornahme dieser Tätigkeit doch erlaubt sein soll, dem Tierwohl entgegen. Alle derartigen Aktivitäten sollten genau geregelt werden. Es ist außerdem unverständlich, warum im Tierschutzgesetz, das dem Wohl aller Tiere gelten sollte, Unterschiede zwischen Heimtieren und landwirtschaftlichen Nutztieren gemacht werden.

§ 12 (3)

Ohne Einwilligung des Erziehungsberechtigten dürfen Tiere an Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, nicht abgegeben werden.

Der VGT begrüßt die Änderung von 14 auf 16 Jahre, da Minderjährige unter 16 Jahren für gewöhnlich noch im selben Haushalt mit den Eltern wohnen und daher nicht allein über die Anschaffung eines Tieres entscheiden dürfen sollten.

§ 18a Fachstelle

Bisher war die Fachstelle nur für die Bewertung neuartiger serienmäßiger Haltungssystem und -einrichtungen zuständig (§ 18 (6)). Nun fällt die Einschränkung auf neuartig und serienmäßig weg. Die Fachstelle wird also auch gesetzlich ermächtigt einzelne Tierhaltungen und nicht serienmäßige

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Haltungssysteme zu begutachten und zu bewerten. Und zwar auch solche die bereits lange bestehen.

Den VGT erfüllt diese Einrichtung mit Sorge, weil sie einerseits intransparent und andererseits missbrauchsanfällig ist, sich also einseitig gegen die Interessen der betroffenen Tiere richten kann.

Beispielsweise soll in der gleichzeitig zur Begutachtung vorliegenden Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung neu bestimmt werden (in Punkt 5 der Anlage 6): "Erhöhte Flächen dürfen in einem Ausmaß von maximal 10% der Grundfläche zur nutzbaren Fläche gerechnet werden. Um anrechenbare erhöhte Flächen handelt es sich dann, wenn die Tiere den Platz auf und unter diesen Flächen nutzen können und jedenfalls, wenn ein Gutachten der Fachstelle gemäß § 2 Abs. 4 vorliegt."

Mit anderen Worten: Auch wenn die Tiere den Platz auf und unter den erhöhten Flächen nicht nutzen können, kann die Fachstelle bestimmen, dass die Flächen trotzdem angerechnet werden dürfen. Es ist unverständlich warum die Fachstelle bestimmen darf, dass auch unbenutzbare Flächen wie nutzbare Fläche behandelt werden sollen.

Mit der aktuellen Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung § 2 Abs. 2a soll die Fachstelle ermächtigt werden, Tierhaltungen, die schon vor dem 1.1.2005 bestanden haben und die nicht die Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung erfüllen, trotzdem als tierschutzgesetzeskonform zu erklären. Dafür kann sich der Betreiber bzw. die Betreiberin gegen Geld von der Fachstelle ein entsprechendes Gutachten ausstellen lassen.

Da diese Gutachten nicht öffentlich sind, ist für BürgerInnen und Tierschutzorganisationen nicht nachvollziehbar, ob eine Tierhaltung gesetzeskonform ist oder nicht. Schließlich kann ja eine spezielle Genehmigung der Fachstelle vorliegen. Anzeigen gegen Tierhaltungen, die nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, können wirkungslos bleiben. Für die Öffentlichkeit ist nicht nachvollziehbar, ob die Behörde untätig bleibt, weil eine nicht-öffentliche Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder weil sie die Anzeige ignoriert, also ein Vollzugsdefizit besteht.

Darüber hinaus sind die Tierschutzombudspersonen in diese Verfahren nicht eingebunden und sie können auch nicht dagegen berufen. Es vertritt bei diesem Austausch zwischen Tierhalter und Fachstelle (bei dem die Fachstelle auch noch vom Tierhalter oder der Tierhalterin bezahlt wird) also niemand die Position der betroffenen Tiere. Aus Erfahrung weiß man, dass eine derartige Konstellation dazu neigt, zu einseitigen Entscheidungen zugunsten der Tierhalter zu führen. Immerhin ist die Fachstelle ja auf Geld angewiesen, um sich zu finanzieren und sie wird nur einseitig vom Tierhalter bzw. der Tierhalterin unter Druck gesetzt.

Weiters gibt es den § 2 (4) in der 1. Tierhaltungsverordnung (und sein äquivalent in der 2. Tierhaltungsverordnung) der bestimmt, dass man sich über ein gekauftes Gutachten von der Fachstelle serienmäßig hergestellte Haltungssysteme als gesetzeskonform erklären lassen kann, auch wenn sie nicht die einschlägigen Bestimmungen in der 1. Tierhaltungsverordnung erfüllen.

Auch hier ziehen dieselben oben angeführten Kritikpunkte wie in der Situation von § 2 Abs. 2a der 1. Tierhaltungsverordnung.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die sukzessive Entwicklung der Fachstelle gibt Anlass zur

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

Sorge, dass Mindeststandards in der Tierhaltung unterlaufen werden. Darüber hinaus sind die Vorgänge, die zu solchen „Sondergenehmigungen“ führen, intransparent und damit korruptionsanfällig.

Die Fachstelle hat die Möglichkeit, sich über gesetzliche Bestimmungen hinwegzusetzen. Ein Umgang mit Tieren, der nach den Tierschutzverordnungen unzulässig ist, kann von der Fachstelle als zulässig erklärt werden. Überspitzt gesagt, stellt sich die Frage, wieso überhaupt über Standards diskutiert wird, wenn gleichzeitig eine Instanz errichtet wird, die sich im Alleingang über diese mühsam in einem Kompromiss verhandelten Standards hinwegsetzen kann.

Sinnvoll wäre es, wenn die Fachstelle ihre Begutachtungen und Bewertungen nur dahingehend durchzuführen hat, dass eine Konformität mit dem Gesetz und den einschlägigen Verordnungen bestätigt wird, nicht aber, dass die Fachstelle die einschlägigen Verordnungen über weite Strecken ignorieren darf.

Die Bestimmungen zur Fachstelle müssen dementsprechend angepasst werden.

§ 23 (2)

Sind innerhalb von sechs Monaten nach Abnahme von Tieren gemäß Abs. 1 Z 5 die Voraussetzungen (Bewilligung) für eine ordnungsgemäße Haltung geschaffen, so sind sie zurückzustellen. Ist dies nicht der Fall oder ist bereits vor Ablauf dieser Frist – frühestens aber zwei Monate nach der Abnahme – erkennbar, dass die Voraussetzungen bis dahin nicht vorliegen werden, so sind die Tiere als verfallen anzusehen.

Der VGT begrüßt die Regelung, dass Tiere als verfallen anzusehen sind, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung nicht erfüllt werden. Eine Haltung in nicht ordnungsgemäßen Umständen ist Tieren nicht zuzumuten und daher zurecht verboten.

§ 28 (2) und (4)

Bei Veranstaltungen nach Abs. 1 und der damit verbundenen Tierhaltung sind die in diesem Bundesgesetz und in den darauf gegründeten Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen sowie die allenfalls erteilten Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Bei Veranstaltungen, die verboten sind oder die ohne die erforderliche Genehmigung oder in einer nicht den Auflagen und Bedingungen entsprechenden Art und Weise abgehalten werden, hat die Behörde mittels Bescheid die Einstellung der Veranstaltung und die zur Sicherung der Einstellung erforderlichen Maßnahmen zu verfügen.

Der VGT begrüßt die Änderungen dahingehend, dass ein Antrag auf Bewilligung nun bereits sechs Wochen im Voraus gestellt werden muss und, dass der Behörde nun mehr rechtliche Mittel zugesprochen werden, um gegen verbotene Veranstaltungen bzw. solche ohne erforderliche Genehmigung vorgehen zu können. Diese Änderung kommt dem Tierwohl zugute.

§ 31a

Wer Tiere wiederholt aufnimmt, weitergibt, selbst vermittelt oder für andere vermittelt, ohne eine gemäß § 29 oder gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, muss dies vor Aufnahme der Tätigkeit

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

der Behörde melden. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für diese Tätigkeit sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Der VGT begrüßt die Einführung des neuen Paragraphen 31a, da nun auch Personen, die nicht unter §29 oder §31 fallen, aber häufig Tiere aufnehmen, weitergeben oder vermitteln, ihre Tätigkeit bei der Behörde melden müssen. Dadurch kann diese Tätigkeit besser kontrolliert und Missständen schneller entgegengewirkt werden.

§ 37 (2a)

Organe der Behörde sind berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die feilgebotenen Tiere abzunehmen.

Hier müsste, wie bereits in § 8a, „feilgebotene Tiere“ zu „öffentliches Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen)” geändert werden.

§ 38 (3)

Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Der VGT begrüßt die Aufnahme des § 7 in diesen Paragraphen, da nun auch die in diesem Punkt genannten Vergehen mit einer Geldstrafe geahndet werden können, ein wichtiger Schritt für das Tierwohl.

§ 41 Tierschutzombudsperson

Es ist sehr erfreulich und längst notwendig, wie im Entwurf zum neuen Tierschutzgesetz vorgesehen, den Tierschutzombudspersonen die Möglichkeit zu geben, bei Angelegenheiten dieses Gesetzes bis zum Verwaltungsgerichtshof Rechtsmittel einzulegen. An der Entstehung der Tierschutzombudspersonen war der VGT an vorderster Front seinerzeit 2004 beteiligt und da war von Anfang an daran gedacht, diesen BeamtInnen eine derartige Kompetenz zu geben. Nur Missinterpretationen der ursprünglichen Gesetzestexte haben ihnen das verwehrt. Dass es nun diesbezüglich zu einer Klarstellung kommt, ist sehr zu begrüßen.

Ebenso sehr zu begrüßen ist die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Tierschutzombudspersonen auf Fälle von Tierquälerei nach § 222 StGB, in dem ihnen in derartigen Verfahren Akteneinsicht gewährt werden soll. Diese Idee lehnt sich an die Erfahrungen des Tieranwalts für Strafsachen in Zürich in der Schweiz an. Allerdings geht der Vorschlag im Entwurf zum Tierschutzgesetz hier nicht weit genug. Den Tierschutzombudspersonen sollte auch die Möglichkeit gegeben werden, in Verfahren nach § 222 StGB volle Parteistellung zu erhalten, inklusive Revision zum Obersten Gerichtshof. Derartige Kompetenzen können nur der Rechtssicherheit in einem Rechtsstaat dienen. Sie ermöglichen eine Form der Waffengleichheit, zumal ja menschliche TäterInnen als Personen sämtliche Verfahrensrechte haben. Die Tierschutzombudspersonen könnten quasi im Namen der betroffenen Tiere die Rolle von Opferanwaltschaften übernehmen. Im Strafgesetz wurden die Opferrechte kürzlich erweitert. Das

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1

sollte nun auch dazu führen, dass jemand die Opferrechte der betroffenen Tiere in Tierquälereiverfahren nach dem Strafgesetzbuch wahrnehmen kann. Die Tierschutzombudspersonen bieten sich dafür an.

Aber es gibt noch weitere Gesetzesmaterien, die Tiere betreffen, und bei denen Tierschutzombudspersonen bisher noch keine Parteistellung haben. Im Tierversuchsrecht wurde Tierschutzombudspersonen zwar ein gewisses Mitspracherecht gegeben, allerdings bei weitem nicht ausreichend. Im Tiertransportgesetzrecht haben sie überhaupt keine Kompetenz, ebenso wenig im Jagdrecht. Alle diese Rechtsmaterien würden aber ebenso, wie das Tierschutzgesetz, davon profitieren, wenn jemand die Interessen der Tiere respektive des Tierschutzes, die ja zweifellos betroffen sind, vertreten könnte. Der VGT plädiert also dafür, Tierschutzombudspersonen auch Parteistellung in Verfahren nach dem Tiertransportgesetz und den Jagdgesetzen zu geben. Zusätzlich könnte ihnen eine Berufungsmöglichkeit auch bis zum Verfassungsgerichtshof gewährt werden, um Bestimmungen, die Tiere betreffen, auf ihre Verfassungskonformität überprüfen lassen zu können.

§ 44 (17)

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt kein Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Z 1 vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Nachkommen reduziert und in Folge beseitigt werden. Die Dokumentation ist schriftlich zu führen und ist auf Verlangen der Behörde oder eines Organes, das mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt ist, zur Kontrolle vorzulegen.

Die Streichung der Übergangsfrist, unter der Begründung, dass manche Rassen, bei denen bereits Qualzuchtmerkmale vorliegen, aussterben könnten, ist schlichtweg inakzeptabel. Das Tierleid wird zugunsten von Zuchterfolgen verlängert, was eindeutig nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in § 5 TSchG in Einklang gebracht werden kann. Es ist völlig unverständlich, warum hier eine Ausnahme gemacht wird, insbesondere, weil nicht sichergestellt werden kann, dass eine Rasse mit bestehenden Qualzuchtmerkmalen wieder zurück gebildet werden kann. Außerdem gibt es nun keinen Zeitpunkt mehr, bis wann diese Maßnahmen durchgeführt werden müssen, daher ist das Verbot de facto aufgehoben, Qualzuchten sind erlaubt, so lange man behauptet, irgendwann eine Änderung bewirken zu wollen.

Hochachtungsvoll,

DDr. Martin Balluch
VGT Obmann

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN – A-1120 WIEN, MEIDLINGER HAUPTSTR. 63/6, ZVR-ZAHL: 837615029
TEL +43/1/929 14 98 – WWW.VGT.AT – VGT@VGT.AT – FACEBOOK.COM/VGT.AUSTRIA
SPENDENKONTO: ERSTE BANK, IBAN: AT84 2011 1822 5838 6404, BIC: GIBAATWWXXX
SHOPBESTELLUNGEN: VOLKSBANK WIEN, IBAN: AT56 43000 30585579003, BIC: VBWIATW1